Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/2429 DES RATES

vom 10. Dezember 2015

zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

(ABl. L 334 vom 22.12.2015, S. 15)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1921 des Rates vom 4. Dezember 2018	L 311	36	7.12.2018

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 53 (2018/1921)

▼B

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/2429 DES RATES

vom 10. Dezember 2015

zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

Artikel 1

Abweichend von Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG wird Lettland ermächtigt, das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer bei Ausgaben für Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden, auf 50 % zu begrenzen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG behandelt Lettland die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Personenkraftwagens für den unternehmensfremden Bedarf des Steuerpflichtigen nicht als Dienstleistung gegen Entgelt, wenn dieses Fahrzeug einer nach Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses zulässigen Einschränkung unterliegt.

Artikel 3

Die Ausgaben nach Artikel 1 betreffen den Kauf, das Leasing, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr derartiger Personenkraftwagen und Ausgaben für Wartung und Reparaturen dieser Fahrzeuge sowie für Kraftstoff für diese Fahrzeuge.

Artikel 4

Dieser Beschluss gilt nur für Personenkraftwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von 3 500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz.

Artikel 5

Die Artikel 1 und 2 gelten nicht für die folgenden Arten von Personenkraftwagen:

a) Fahrzeuge, die zwecks Weiterverkauf, Vermieten oder Verleasen erworben wurden;

b) Fahrzeuge für die entgeltliche Beförderung von Fahrgästen einschließlich Taxidiensten;

c) Fahrzeuge, die für die Beförderung von Gegenständen verwendet werden;

d) Fahrzeuge, die für Fahrunterricht verwendet werden;

e) Fahrzeuge, die für die Erbringung von Wachdiensten verwendet werden;

f) Fahrzeuge, die als Einsatzfahrzeuge verwendet werden;

g) Fahrzeuge, die als Ausstellungs- und Vorführwagen verwendet werden.

▼**M1**

Artikel 6

(1) Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2021.

(2) Ein etwaiger Antrag auf Verlängerung der mit diesem Beschluss erteilten Ermächtigung ist der Kommission zusammen mit einem Bericht, der eine Überprüfung des in Artikel 1 festgelegten Prozentsatzes enthält, bis zum 31. März 2021 vorzulegen.

▼**B**

Artikel 7

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.